

14.10.2021

Antrag

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.10.2021

Ltg.-**1796/A-1/130-2021**

E-Ausschuss

der Abgeordneten Maier, Kaufmann, MAS, Schödinger und Ing. Schulz

betreffend Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG zur **Änderung der Erneuerbare-Energien Richtlinie zur Anpassung an das ehrgeizige neue Klimaziel für 2030 (COM(2021) 557 final) – RED III; Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652**

Auf EU-Ebene wurde im Dezember 2020 festgelegt, dass die Europäische Union bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen um netto mindestens 55 % gegenüber dem Jahr 1990 reduzieren wird, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Dieses Vorhaben wurde im Europäischen Klimagesetz vom 30. Juni 2021 in einen rechtlichen Rahmen gegossen. Die österreichische Bundesregierung hat sich das nationale Ziel gesetzt, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Niederösterreich unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise und hat dies auch schon mehrfach durch Beschlüsse im Landtag unterstrichen.

Die Europäische Kommission hat zur Erreichung der EU-Klimaziele am 14. Juli 2021 im Rahmen des European Green Deal mit dem umfangreichen Rechtsetzungspaket „Fit-for-55“ insgesamt zwölf Legislativvorschläge vorgelegt. Das Paket umfasst u.a. Änderungen und Ausweitungen der Emissionshandels-Richtlinie, der Lastenaufteilungs-Verordnung, der Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft-Verordnung, kurz LULUCF-VO, der Richtlinie im Bereich Energieeffizienz, der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge, der Energiesteuer-Richtlinie, zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sowie zur Schaffung eines Klima-Sozialfonds, sog. „Climate Action Social Facility“. Ein Teil des Pakets ist eben auch der gegenständlich zu behandelnde Richtlinienvorschlag, kurz RED III, zur Änderung der

Richtlinie(EU) 2018/2001, kurz RED II, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652.

Festzuhalten ist, dass das Land Niederösterreich die Klimaziele der Europäischen Union unterstützt. Dennoch ist anzumerken, dass der Richtlinienvorschlag aus Sicht des Landes Niederösterreich in den unten angeführten Punkten subsidiaritätswidrige bzw. überschießende Maßnahmen enthält.

Die Ausübung der Zuständigkeiten der Europäischen Union erfordert ein Beachten des verfassungsmäßig verankerten Subsidiaritätsprinzips. Dieser Grundsatz sieht vor, dass die EU nur dort handeln soll, wenn Maßnahmen zur Zielerreichung auf gemeinschaftlicher Ebene besser zu verwirklichen sind. In der Praxis bedeutet das Subsidiaritätsprinzip nicht nur, dass die Europäische Kommission bei ihren Gesetzesvorschlägen die Notwendigkeit des europäischen Handelns nachzuweisen hat, sondern es sollen auch die regionalen und lokalen Interessen gewahrt und die Diversität in kultureller und historischer Hinsicht erhalten bleiben.

Gemäß dem neu formulierten Art. 3 Abs. 3 der RED III Richtlinie erlässt die Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie einen delegierten Rechtsakt zur Anwendung des Kaskadenprinzips für Biomasse, insbesondere zur Minimierung der Verwendung von Qualitätsrundholz für die Energieerzeugung, mit Schwerpunkt auf Förderregelungen und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten. Am Markt bestehen deutlich unterschiedliche Preise für Holzsortimente, die für unterschiedliche Verwendungszwecke (Sägeholz, Industrieholz, Energieholz) geeignet sind. Qualitätsrundholz gelangt daher nicht in nennenswertem Ausmaß in energetische Verwendungsschienen. Die vorgesehene EU-Regelung bringt somit keine Vorteile, ist vielmehr zur Zielerreichung nicht geeignet und somit subsidiaritätswidrig.

Art. 9 der RED II-Richtlinie sieht Regelungen für grenzüberschreitende gemeinsame Projekte von zwei oder mehr Mitgliedstaaten vor. Art. 9 soll um einen Abs. 1a ergänzt und dahingehend geändert werden, dass jeder Mitgliedstaat zumindest ein grenzüberschreitendes gemeinsames Projekt umsetzen muss. Begründend führt die Kommission in Randziffer 7 der Einleitenden Erläuterungen aus, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bislang sehr begrenzt ist, Mitgliedstaaten deshalb verpflichtet werden sollen, dieses Modell zu testen. Angestrebt wird mithilfe dieser

Regelung der kosteneffiziente Einsatz erneuerbarer Energien und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Die Verpflichtung zur Realisierung grenzüberschreitender Projekte ist subsidiaritätswidrig, zumal die Verwirklichung derartiger Projekte mit den derzeitigen Regelungen der RED II Richtlinie bzw. den sonstigen Vorgaben von RED III ausreichend erreicht werden kann. Art. 9 der RED II Richtlinie räumt bereits die grundsätzliche Möglichkeit für grenzüberschreitende Projekte ein und regelt die Zuordnung der daraus gewonnenen erneuerbaren Energie auf die Mitgliedstaaten. Die RED II- bzw. insbesondere die überarbeiteten RED III-Regelungen verpflichten zu ehrgeizigen Zielen für erneuerbare Energie in verschiedenen Sektoren. Es muss den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen aber freistehen, mit welchen nationalen bzw. grenzüberschreitenden Maßnahmen sie diese Ziele erreichen.

Der neue Art. 18 Abs. 3 der RED III Richtlinie ist schon im Hinblick auf die Deckung durch den Kompetenztatbestand des Art. 194 Abs. 1 AEUV zweifelhaft, wobei auch der die berufliche Bildungspolitik regelnde Art. 166 AEUV eine entsprechend Kompetenzgrundlage bieten könnte. Art. 18 Abs. 3 der RED III Richtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten dazu, ausreichend Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung bzw. Zertifizierung für Installateure und Konstrukteure im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten bzw. die Teilnahme daran zu bewerben. Dadurch sollen die Zahl der zur Verfügung stehenden Installateure und Konstrukteure für erneuerbare Heizungs- bzw. Kühlungssysteme erhöht werden. Die Ursache des aktuellen Mangels an Installateuren bzw. Konstrukteuren im Bereich der erneuerbaren Energien liegt nicht an unzureichenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten bzw. vermögen die vorgeschlagenen EU-Maßnahmen diesem Mangel nicht wirksam Abhilfe zu leisten. Entsprechend dem ökonomischen Prinzip von Angebot und Nachfrage, wird sich das Angebot von Installateuren bzw. Konstrukteuren bei steigender Nachfrage entwickeln. Es erscheint daher fraglich, ob die Ziele des Art. 18 Abs. 3 durch EU-Maßnahmen besser erreicht werden können.

Der neue Art. 20a Abs. 1 der RED III Richtlinie verpflichtet Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber, Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und die mit der Elektrizität verbundenen CO₂-Emissionen öffentlich zu machen. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Transparenz zu erhöhen – dies aber vor dem Hintergrund, dass der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht werden soll. Die in Art. 20a Abs. 1 vorgeschlagenen Informations- und Transparenzverpflichtungen haben aber

diesbezüglich keine Steuerungswirkung. Die Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber können nämlich nicht darauf Einfluss nehmen, welche Art von Energie durch ihre Netze fließt. Die bessere Nutzung des Potenzials erneuerbarer Energien und deren Anteilssteigerung kann daher von den Mitgliedstaaten im Rahmen der sonstigen Vorgaben von RED III ausreichend erreicht werden. Der Artikel 20a Abs. 1 ist vor diesem Hintergrund als subsidiaritätswidrig zu bewerten.

In Art. 5 Abs. 4 EUV ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert; alle von der EU verabschiedeten Maßnahmen haben sich inhaltlich wie formal auf das zur Zielerreichung erforderliche Maß zu beschränken. Art. 29 RED II Richtlinie legt die Nachhaltigkeitskriterien für Kraft- bzw. Brennstoffe fest. Diese strengen Kriterien, anwendbar auf Flächen für landwirtschaftliche Biomasse, sollen nun auch auf Gebiete für forstwirtschaftliche Biomasse sowie auf kleine, auf Biomasse basierende, Anlagen angewandt werden. Die genannte Änderung ist in Art. 29 Abs. 3 und 4 RED III vorgesehen. In Art. 29 Abs. 1 RED III ist zudem eine Herabsetzung der Größe der Wärme-, Kälte- und Stromerzeugungsanlagen von 20 auf 5 MW vorgesehen, ab der ein Nachweis der Erfüllung von diesen Nachhaltigkeitskriterien erforderlich ist. Die negativen Auswirkungen der vermehrten Nutzung von Biomasse sollen dadurch so gering wie möglich gehalten werden. Die (energetische) Nutzung von Holz ist jedoch durchaus mit anderen auf diesen Flächen verfolgten Zielen vereinbar. So stellen die Waldnutzung und der Schutz der biologischen Vielfalt bzw. der Schutz von Feuchtgebieten keine Gegensätze dar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen scheinen über das zur Zielerreichung notwendige Maß hinauszugehen.

Bezugnehmend auf die Herabsetzung der thermischen Nennleistung von Wärme-, Kälte- und Stromerzeugungsanlagen, ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Regelung vor dem Hintergrund des Imports von ungesicherter Biomasse aus Ländern außerhalb der EU getroffen wurde. Kleine Anlagen verwenden zudem vornehmlich Biomasse aus der Region, die hinsichtlich der Nachhaltigkeit unbedenklich ist. Die Neuregelung würde für kleine Anlagen einen Mehraufwand mit sich bringen, dem nur eingeschränkt praktischer Nutzen für Nachhaltigkeit gegenübersteht. Diese Regelung widerspricht daher aus den genannten Gründen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die derzeitige Bestimmung in Art. 29 Abs. 6 RED II definiert Kriterien für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse. Gemäß der neu einzufügenden Ziffer iv des Art. 29 Abs. 6 Unterabsatz 1 lit. b RED III ist

unter anderem die Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung in Plantagenwälder zu vermeiden. Plantagenwälder werden in der neuen Ziffer 44a des Art. 2 definiert. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Definition übliche Aufforstungen als Plantagenwälder mitumfasst.

Beim gesamten Richtlinienvorschlag handelt es sich um ein sehr ambitioniertes Maßnahmenpaket. Es ist abschließend noch auf das neue indikative Unionsziel gem. Art. 15a Abs. 1 hinzuweisen, wonach bis 2030 ein Anteil von 49 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Gebäudesektor erreicht werden soll. Dieses ist gleichsam ambitioniert und es ist mit weitreichenden Eingriffen in das nationale (Bau-)Recht für die Festlegung der damit verbundenen Anforderungen zu rechnen. Auch wird neben dem Neubau jedenfalls eine höhere Sanierungsrate erforderlich werden, um die Zielvorgaben zu erreichen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 22. März 2018 beschlossen, den Europa-Ausschuss auf die Dauer der XIX. Gesetzgebungsperiode des Landtages mit Stellungnahmen im Sinne des Art. 23g Abs. 3 B-VG gemäß § 31 Abs. 3 LGO 2001 zu betrauen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (COM/2021/557 final) ergeht gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm § 31 Abs. 3 LGO 2001 folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag widerspricht insoweit dem Subsidiaritätsprinzip als in Art. 1

- die Kommission in Art. 3 Abs. 3 zum Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Anwendung des Kaskadenprinzips für Biomasse ermächtigt wird;
- die Mitgliedstaaten in Art. 9 Abs. 1a zur Durchführung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Projekts verpflichtet werden;
- die Mitgliedstaaten in Art. 18 Abs. 3 zur Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Qualifizierung bzw. Zertifizierung für Installateure und Konstrukteure im Bereich der erneuerbaren Energien verpflichtet werden;
- die Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber in Art. 20a Abs. 1 zur Veröffentlichung von Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und die mit der Elektrizität verbundenen CO₂-Emissionen in ihren Netzen verpflichtet werden.

Der gegenständliche Richtlinienvorschlag widerspricht insoweit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als Art.1

- die Nachhaltigkeitskriterien für Kraft- bzw. Brennstoffe in Art. 29 Abs. 3 und 4 auf forstwirtschaftliche Biomasse ausgeweitet werden;
- der Nachweis der Erfüllung von den Nachhaltigkeitskriterien von Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungsanlagen in Art. 29 Abs. 1 auf eine Schwelle von 5 MW ausgeweitet wird;
- die Definition von Plantagenwälder in Art. 2 Ziffer 44a die übliche Aufforstung mitumfasst.

2. Der Herr Präsident wird ersucht, unmittelbar nach Behandlung im Europa-Ausschuss diese Stellungnahme dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Der Herr Präsident wird ersucht, dem Landtag nach abschließender Erledigung den Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.“

Der Herr Präsident wird gebeten, diesen Antrag dem Europa-Ausschuss so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Weiterleitung einer allfälligen Stellungnahme an den Bundesrat bis zur Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 19. Oktober 2021 erfolgen kann.